
Handlungshilfe

zum Einsatz von

Praktikantinnen und Praktikanten

im Anwendungsbereich der Biostoffverordnung

Autoren: C. Kästner; H. Beringer (SGD Süd); D. Klein; R. Gargula; L. Schmitz (SGD Nord);

Dr. Thomas Mohn (Marienhaus Klinikum St. Elisabeth Neuwied); Dr. C. Heidrich (Unfallkasse RLP)

Praktika sind in vielerlei Hinsicht wertvoll. Zum einen dienen sie nicht selten einer guten Berufsfindung junger Menschen, zum anderen sind sie häufig essentieller Bestandteil einer Berufsausbildung. Nicht zuletzt stellen sie immer mehr auch eine nützliche Unterstützung für die Praktikumsgeber dar, indem sie dazu beitragen, künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu finden.

Praktikantinnen und Praktikanten sind gemäß § 2 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Für alle Praktikantinnen und Praktikanten gilt der Anspruch, dass sie im Rahmen der jeweiligen Praktikumsstätigkeit gesund bleiben. Deshalb sind sie arbeitsschutzrechtlich in Bezug auf einen Schutz vor Infektionsgefahren den Beschäftigten gleichgestellt (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge – ArbMedVV - in Verbindung mit § 12 Biostoffverordnung; Arbeitsschutzgesetz). Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen wird diese grundsätzliche Forderung in der Biostoffverordnung näher geregelt und durch Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe wie z.B. „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege – TRBA 250“ konkretisiert.

Dabei sind die Gesundheitsrisiken in Praktika – auch innerhalb einer Branche – nicht einheitlich. Tätigkeitsabhängig können hierbei für Praktikantinnen und Praktikanten ebenso Infektionsgefahren bestehen, wie für die jeweils regulär Beschäftigten. Daher ist es sinnvoll, bezüglich der zu erwartenden Infektionsrisiken Praktika zu differenzieren:

- Berufspraktika
- Schnupperpraktika

Im Fall der **Berufspraktika** besteht in Abhängigkeit von der jeweiligen Gefährdungsbeurteilung in der Regel die Notwendigkeit einer Pflichtvorsorge gemäß ArbMedVV. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge sind den Praktikantinnen und Praktikanten auch die relevanten Impfungen anzubieten. In der Tabelle der Anlage IV sind beispielhaft relevante Impfanlässe aufgeführt.

In Abhängigkeit von der konkreten Praktikumsstelle können im Einzelfall weitere einrichtungsbezogene Impfangebote notwendig sein. Beispiele sind Hepatitis-A- und Hepatitis-B-Impfungen in Kindertageseinrichtungen, wenn es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere bei Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung.

Für Praktikantinnen und Praktikanten, die **Schnupperpraktika** durchführen, hat der Praktikumsbetrieb Festlegungen zu treffen, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger bestehen kann (eingeschränkter Tätigkeitskatalog der Anlage II). Da innerhalb dieser Praktika keine infektionsgefährdenden Tätigkeiten ausgeführt werden, entfällt hier die Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge und eines Impfangebotes nach ArbMedVV. Es sollte aber auf die von der STIKO empfohlenen Impfungen hingewiesen werden. Für Kinder¹ sind ausschließlich „Schnupperpraktika“ mit eingeschränktem Tätigkeitskatalog zulässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG), bei denen kein unmittelbarer Kontakt zu Biostoffen besteht. Dies gilt auch für vollzeitschulpflichtige Jugendliche² (§2 Abs. 3 JArbSchG).

Anlagen:

- I. Übersicht Praktika und deren Anforderungen
- II. Schnupperpraktika – Eingeschränktes Tätigkeitsspektrum
- III. Kostenträgerschaft
- IV. Beispielhafte Nennung relevanter Impfungen mit Bezug auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

¹ „Kind“ ist nach §2 Absatz 1 Jugendarbeitsschutzgesetz, wer unter 15 Jahren ist

² „Jugendlicher“ ist nach §2 Absatz 2 Jugendarbeitsschutzgesetz, wer 15 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Anlage I: Übersicht zu den verschiedenen Praktika und deren Anforderungen

Berufspraktika

**Schnupper- /
Kurzpraktika**

Impfungen entsprechen den STIKO-Empfehlungen für Kinder und Jugendliche

Tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Basis für weitere Festlegungen

Berufspraktikanten/-innen	Schnupper- / Kurzpraktikanten/-innen
<ul style="list-style-type: none"> • arbeitsmedizinische Vorsorge • Angebot relevanter Impfungen • Festlegung von Schutzmaßnahmen für alle Tätigkeiten • Bei Schwangeren sind die gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz zu beachten 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung, bei welchen Tätigkeiten keine Gefährdung durch Krankheitserreger besteht (eingeschränkter Tätigkeitskatalog) • Notwendigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht nicht
Berufspraktikant/-in unter 18 Jahre	Schnupper- / Kurzpraktikanten/-in unter 18 Jahren
<p>Kontakt zu Biostoffen nur</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Erreichung des Ausbildungsziels und • unter Aufsicht eines Fachkundigen <p>Einholung der schriftliche Zustimmung der Eltern wird empfohlen</p>	<p>Kein direkter Umgang mit potentiell infektiösem Material</p>

Berufspraktika sind mit Tätigkeiten verbunden, die hinsichtlich der Infektionsrisiken mit denen der Beschäftigten vergleichbar sind. Bei diesen Praktika übernehmen die Praktikantinnen und Praktikanten geplant und mehrfach arbeitsplatztypische Aufgaben. Häufig dienen diese Praktika der Berufsausbildung.

Schnupperpraktika sind dadurch charakterisiert, dass sie lediglich einen Eindruck vom Arbeitsfeld vermitteln sollen. Praktikantinnen und Praktikanten sind hier viel stärker in einer beobachtenden Rolle und übernehmen allenfalls ausgewählte Teiltätigkeiten, bei denen keine erhöhte Infektionsgefahr zu erwarten ist. Auch wenn diese Praktika häufig von zeitlich kürzerer Dauer sind (wenige Tage bis Wochen; Kurzpraktika), so ist die Praktikumsdauer hier nicht das entscheidende Kriterium. Dies sind z.B. Betriebspraktika während der Vollschulzeitpflicht von Kindern¹ oder während der Ferien von Jugendlichen². Diese Betrachtungsweise erlaubt eine risikoorientierte Ableitung der notwendigen Maßnahmen.

Kostenträger

Der Praktikumsgeber hat die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes (persönliche Schutzausrüstung, Impfungen...) zu tragen. Liegt das Praktikum inhaltlich und organisatorisch nicht beim Praktikumsgeber sondern bei einer Ausbildungsstätte, mit der der Praktikant ein Ausbildungsvertrag geschlossen hat, hat die Ausbildungsstätte die Kosten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu tragen.

Anlage II:

Schnupperpraktika - Eingeschränktes Tätigkeitsspektrum (Beispiel)

Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll den Praktikantinnen und Praktikanten einen Einblick in das Arbeitsfeld geben, ohne dass sie Aufgaben der Grundpflege, medizinischen Versorgung oder sonstige infektionsgefährdende Tätigkeiten übernehmen.

a. Gesundheitsdienst:

- Mithilfe in der Essenverteilung und Abräumen
- Erfragen der Essenwünsche der Patienten
- Tee kochen; Zubereitung von Getränken
- Vorbereitung eines Zimmers für Neuaufnahmen
- Sorge für Ordnung in den Patientenzimmern
- Frische Betten herrichten und beziehen
- Botengänge im Haus
- Sortieren von Materialien
- Begleiten von Patienten/Bewohnern bei Spaziergängen (gemeinsam mit Pflegekraft)
- Begleiten von Patienten/Bewohnern zu Funktionsbereichen (z.B. Röntgen, Ultraschall, Krankengymnastik, Ergotherapie, physikalische Therapie)
- Beobachten der Fachkräfte bei der Grundpflege und med. Vorbereitungen

Nicht geeignet sind unter anderem: Wundversorgung; Applikation/Entsorgung spitzer, scharfer, medizinischer Instrumente; Tätigkeiten mit der Gefahr von kontaminierten Spritzern oder Aerosolen.

b. Kindertagesstätte

- Spielen mit den Kindern
- Basteln
- Trinken anreichen
- Den Arbeitsplatz sauber halten
- Der Erzieherin bei ihren pädagogischen Tätigkeiten zuschauen
- Die Kinder beschäftigen
- Den größeren Kindern Getränke anreichen bzw. beim Essen behilflich sein

Nicht geeignet sind unter anderem: Windeln wechseln; Erbrochenes beseitigen; Kranke Kinder betreuen.

Anlage III: Kostenträgerschaft

Nach dem Arbeitsschutzgesetz darf der Arbeitgeber Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung nicht den Beschäftigten auferlegen. In der Regel hat er diese zu übernehmen. Dies gilt auch für Impfungen, die im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge angeboten und durchgeführt werden. Der Praktikumsgeber, in dessen Betrieb oder Einrichtung die Praktikantin oder der Praktikant die Tätigkeiten ausübt, ist als Arbeitgeber anzusehen, sofern das Praktikum inhaltlich und organisatorisch nicht in einem anderen Verantwortungsbereich liegt. Bei Berufspraktika kann somit beispielsweise die Ausbildungsstätte, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde, als Arbeitgeber fungieren.

Beispiele für Fallkonstellationen zur Frage einer Arbeitgeberverantwortung (Quelle für a, b: DGUV-SI 202-073):

- a. Studierende an allgemeinen Hochschulen und Fachhochschulen bzw. Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen (z. B. Physiotherapie) leisten ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum entweder vor, während oder nach Abschluss ihres Studiums ab. Ebenso sind nicht vorgeschriebene Praktika, die im Zusammenhang mit dem Studium aus Zweckmäßigkeitsgründen abgeleistet werden, denkbar. Bei derartigen Praktika besteht kein unmittelbarer Einfluss der Hochschule oder der Fachhochschule bzw. der berufsbildenden Schule auf die Art und Weise der Durchführung sowie auf den Ablauf der Praktika.*
- b. Studierende der Fachrichtung Medizin haben ein sogenanntes medizinisch-praktisches Jahr (PJ) an einer Universitätsklinik oder an einem außeruniversitären Lehrkrankenhaus abzuleisten. Die klinisch-praktische Ausbildung der Medizinstudenten ist hochschulrechtlich, inhaltlich und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert.*
- c. Praktikantinnen einer MTA-Schule erhalten von der entsprechenden Schule den allgemeinen Auftrag, ein Praktikum in den Gesundheitsdienstwesen abzuleisten. Der Praktikumsplatz wird nicht konkret zugewiesen. In dieser Konstellation, ist nicht die Schule, sondern die praktikumsgebende Einrichtung für die Sicherstellung einer entsprechenden arbeitsmedizinischen Vorsorge inklusive der Impfangebote verantwortlich.*
- d. Im Fall privat initiiertter Praktika ist ggf. der Praktikumsgeber bei Zusage für eine notwendige arbeitsmedizinische Vorsorge zuständig. Allerdings hat er die Möglichkeit, bestimmte Eingangsvoraussetzungen an eine Praktikumszusage zu knüpfen.*

Anlage IV: Beispielhafte Nennung relevanter Impfungen mit Bezug auf Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

Arbeitsbereich	Tätigkeit	Impfung
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen	Bordetella pertussis Hepatitis-A-Virus (HAV) Masernvirus Mumpsvirus Rubivirus
	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung	Hepatitis-B-Virus (HBV) Hepatitis-C-Virus (HCV)
Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern; ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich VZV	Varizella-Zoster-Virus (VZV)
Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen	Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen u. Aerosolbildung	Hepatitis-A-Virus (HAV) Hepatitis-B-Virus (HBV) Hepatitis-C-Virus (HCV)
Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern	Tätigkeiten mit regelmäßigem direkten Kontakt zu Kindern	Bordetella pertussis, Masernvirus, Mumpsvirus, Rubivirus, Varizella-Zoster-Virus (VZV)